



Landesrechnungshof
Schleswig-Holstein



Bemerkungen 2024

mit Bericht zur
Landeshaushaltsrechnung 2022

Kiel, 4. Juni 2024



Bemerkungen 2024

des

Landesrechnungshofs
Schleswig-Holstein

mit Bericht zur
Landeshaushaltsrechnung 2022

Kiel, 4. Juni 2024

Impressum

Herausgeber:

Landesrechnungshof Schleswig-Holstein
Berliner Platz 2, 24103 Kiel
Pressestelle: Tel.: 0431 988-8905
Fax: 0431 988-8686
Internet: <https://landesrechnungshof-sh.de>
E-Mail: poststelle@lrh.landsh.de

Druck:

Schmidt & Klaunig GmbH
Ringstraße 19
24114 Kiel

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Einleitung	
1. Allgemeines	13
2. Entlastung des Landesrechnungshofs	14
3. Besondere Prüfungsfälle	15
Bericht zur Landeshaushaltsrechnung und Vermögensübersicht	
4. Entlastung der Landesregierung für das Haushaltsjahr 2021	23
5. Abschluss der Haushaltsrechnung 2022	23
6. Feststellungen zur Haushaltsrechnung und Vermögensübersicht 2022	30
Finanzministerium	
7. Zulagenwesen: Überprüfung und Bereinigung dringend geboten	63
8. Erhebliche Kostensteigerungen beim Neubau des Kriminaltechnischen Instituts	70
9. Immobilienvermögen in Gefahr: Kein Geld für Unterhaltung von medizinischen Forschungsgebäuden der Universitäten Kiel und Lübeck eingeplant	80
10. UKSH: Bessere Steuerung durch die Gremien notwendig	87
11. Kosten für ÖPP-Baumaßnahme am UKSH deutlich höher als geplant - Finanzierung muss neu geregelt werden	95
Ministerium für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur	
12. Krankenhausunterricht braucht verlässliche Strukturen	101
13. Unterrichtsorganisation und -versorgung an öffentlichen Gemeinschaftsschulen	110
14. Begabtenförderung an allgemeinbildenden Schulen	120
Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur	
15. Kosten für Biotopkartierung müssen sinken	130
16. Klimaschutz-Programm für Bürgerinnen und Bürger: Hohe Nachfrage, aber Nutzen für das Klima unbekannt	136
17. Grüner Wasserstoff - Diese Chance für die Energiewende und den Klimaschutz in Schleswig-Holstein braucht konkrete Zielsetzungen	143

Ministerium für Justiz und Gesundheit

- | | | |
|-----|--|-----|
| 18. | Verwaltung im Justizvollzug kann wirtschaftlicher werden | 152 |
| 19. | Asservatenverwaltung in der Justiz | 158 |

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus

- | | | |
|-----|---|-----|
| 20. | Tourismus-Agentur Schleswig-Holstein GmbH - Auf Kernaufgaben
konzentrieren und Mängel im Zuwendungsverfahren abstellen | 168 |
| 21. | Start-up-Förderung des Landes braucht mehr Erfolgskontrolle und ein
neues Finanzierungskonzept | 178 |

Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung

- | | | |
|-----|---|-----|
| 22. | Schulsozialarbeit - Uneinigkeit über Aufgaben- und
Finanzierungsverantwortung auflösen | 191 |
| 23. | Sprachförderung für Zugewanderte: Kein Landesinteresse an
Förderung von Doppelstrukturen | 198 |

Rundfunk

- | | | |
|-----|---|-----|
| 24. | Der NDR zahlt zu viel für „ARD-aktuell“ | 208 |
|-----|---|-----|

Abkürzungsverzeichnis

ABl.	Amtsblatt der Europäischen Union
Abs.	Absatz
AHE	Abschiebehaftereinrichtung
Amtsbl. Schl.-H.	Amtsblatt Schleswig-Holstein
AöR	Anstalt öffentlichen Rechts
ARD	Arbeitsgemeinschaft der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten der Bundesrepublik Deutschland
Art.	Artikel
AufenthG	Gesetz über den Aufenthalt, die Erwerbstätig- keit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet (Aufenthaltsgesetz)
AusfG	Gesetz zur Ausführung von Artikel 61 der Ver- fassung des Landes Schleswig-Holstein (Aus- führungsgesetz)
BAFA	Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle
BaFin	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungs- aufsicht
BGBI.	Bundesgesetzblatt
Bildungsministerium	Ministerium für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Schleswig-Holstein
BMF	Bundesfinanzministerium
BNK	Baunebenkosten
bspw.	beispielsweise
BtM	Betäubungsmittel
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BWK	Bauwerkskosten
bzw.	beziehungsweise
CO ₂	Kohlenstoffdioxid
Dataport	Dataport Anstalt öffentlichen Rechts
DaWi	Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaft- lichem Interesse
DaZ	Deutsch als Zweitsprache

DLZP	Dienstleistungszentrum Personal des Landes Schleswig-Holstein
DNA	Desoxyribonukleinsäure (deoxyribonucleic acid)
d. h.	das heißt
EEG	Erneuerbare-Energien-Gesetz
EFRE	Europäischer Fonds für Europäische Entwicklung
ELER	Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raumes
EU	Europäische Union
EWKG	Energiewende- und Klimaschutzgesetz
€	Euro
FEU	sonstige öffentliche Fonds, Einrichtungen und Unternehmen
FFH-Monitoring	Flora- und Fauna-Habitat-Monitoring
FH Kiel	Fachhochschule Kiel
Finanzministerium	Finanzministerium des Landes Schleswig-Holstein
FinTech	Financial Technology
FU -Bau-	Finanzplanungsunterlage -Bau-
FuL	Forschung und Lehre
f., ff.	folgende, fortfolgende
GER	Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen
ggf.	gegebenenfalls
GG	Grundgesetz
GGO	Gemeinsame Geschäftsordnung für die Staatskanzlei und die Ministerien des Landes Schleswig-Holstein
GMBI.	Gemeinsames Ministerialblatt
GMSH	Gebäudemanagement Schleswig-Holstein AöR
GSEA	Gemeinschaftssendungen, -einrichtungen und -aufgaben
GVOBl. Schl.-H.	Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein
HG	Haushaltsgesetz

HSG	Gesetz über die Hochschulen und das Universitätsklinikum Schleswig-Holstein (Hochschulgesetz)
IB.SH	Investitionsbank Schleswig-Holstein Anstalt öffentlichen Rechts
IHK Nord	Industrie- und Handelskammer Nord
IMPULS	InfrastrukturModernisierungsProgramm
Innenministerium	Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport des Landes Schleswig-Holstein
IQSH	Institut für Qualitätsentwicklung an Schulen Schleswig-Holstein
IT	Informationstechnik
Justizministerium	Ministerium für Justiz und Gesundheit des Landes Schleswig-Holstein
JVA	Justizvollzugsanstalt
JVE	Justizvollzugseinrichtung
KfW	Kreditanstalt für Wiederaufbau
KG	Kostengruppe
KiKA	Kinderkanal von ARD und ZDF
KJP	Kinder- und Jugendpsychiatrie
KoPers	Projekt „Kooperation Personaldienste Schleswig-Holstein“
KPI	Key Performance Indicators
KTU	Kriminaltechnische Untersuchung
KVR	Kostenverrechnungsrichtlinien
LaZuF	Landesamt für Zuwanderung und Flüchtlinge
LBG	Landesbeamtengesetz
LBV.SH	Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr
LemaS	Leistung macht Schule
LFöZ	Landesförderzentrum
LfU	Landesamt für Umwelt
LHO	Landeshaushaltsordnung
LKN.SH	Landesbetrieb für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz Schleswig-Holstein
LRH	Landesrechnungshof Schleswig-Holstein
LTO	lokale Tourismusorganisationen
LV	Landesverfassung Schleswig-Holstein

LVSH	Liegenschaftsverwaltung Schleswig-Holstein
LVZ	Lehr- und Verwaltungszentrum der Medizinischen Fakultät
MBWFK	Ministerium für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Schleswig-Holstein
MDR	Mitteldeutscher Rundfunk
MESTA	Mehrländer-Staatsanwalts-Automation
MG	Maßnahmegruppe
Mio.	Millionen
Mrd.	Milliarden
NBl.	Nachrichtenblatt
NDR	Norddeutscher Rundfunk
Nr.	Nummer
NT	Nachtrag
ÖPP	Öffentlich Private Partnerschaft
PV-Balkonanlagen	Photovoltaik-Balkonanlagen
RGBL.	Reichsgesetzblatt
RiStBV	Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren
Rn.	Randnummer
SchiHA	Schleswig-Holsteinische Anzeigen
SchulG	Schulgesetz
SGB II	Sozialgesetzbuch Zweites Buch - Bürgergeld, Grundsicherung für Arbeitsuchende
SGB VIII	Sozialgesetzbuch Ahtes Buch - Kinder- und Jugendhilfe
SHBesG	Gesetz des Landes Schleswig-Holstein über die Besoldung der Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richter (Besoldungsgesetz Schleswig-Holstein)
SHiB	Schleswig-Holstein inklusive Begabtenförderung
STAFF	Starterpaket für Flüchtlinge in Schleswig-Holstein
StiftULG	Gesetz über die Stiftungsuniversität zu Lübeck
S.	Seite

TA.SH	Tourismus-Agentur Schleswig-Holstein GmbH
TdL	Tarifgemeinschaft der Länder
THG	Treibhausgase
TV-L	Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder
Tz.	Textziffer
UKSH	Universitätsklinikum Schleswig-Holstein
Umweltministerium	Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur des Landes Schleswig-Holstein
Universität Kiel	Christian-Albrechts-Universität zu Kiel
Universität Lübeck	Universität zu Lübeck
u. a.	unter anderem
VE	Verpflichtungsermächtigung
vgl.	vergleiche
VV	Verwaltungsvorschrift
VZÄ	Vollzeitäquivalente
Wasserstoffstrategie.SH	Wasserstoffstrategie Schleswig-Holstein
Wirtschaftsministerium	Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus des Landes Schleswig-Holstein
Wissenschaftsministerium	Ministerium für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Schleswig-Holstein
WT.SH	Wirtschaftsförderungs- und Technologietransfergesellschaft Schleswig-Holstein mbH
XRechnung	Standard für die Art und die technische Zusammensetzung der Rechnungsinformationen in einem XML-Datensatz (elektronische Rechnung)
ZDF	Zweites Deutsches Fernsehen
ZDL	Zentrale Datenstelle der Landesfinanzminister
Ziff.	Ziffer
z. B.	zum Beispiel

Tabellenverzeichnis

	Seite
Tabelle 1: Dem Land gewährte Finanzhilfen des Bundes 2022	17
Tabelle 2: Entwicklung des Haushaltssolls 2022	24
Tabelle 3: Soll-/Ist-Einnahmen 2022	25
Tabelle 4: Soll-/Ist-Ausgaben 2022	26
Tabelle 5: Ermittlung des Finanzierungssaldos	28
Tabelle 6: Kreditermächtigung und ihre Inanspruchnahme im Haushaltsvollzug 2022	29
Tabelle 7: Ermittlung der negativen Verschuldung	32
Tabelle 8: Zusammensetzung der 2022 ausgewiesenen Krediteinnahmen	33
Tabelle 9: Schulden des öffentlichen Gesamthaushalts	34
Tabelle 10: Schulden der Extrahaushalte zum 31.12.2022 und im Vergleich zum Vorjahr	35
Tabelle 11: Zinsausgaben 2022 und 2021	38
Tabelle 12: Übersicht über die Anzahl und den Bestand an Rücklagen	43
Tabelle 13: Herleitung der zulässigen Nettokreditaufnahme	46
Tabelle 14: Tilgung der Corona-Notkreditrücklagen in 2022	47
Tabelle 15: Anzahl Haushaltsüberschreitungen 2019 bis 2022 (ohne VE)	57
Tabelle 16: Verteilung des Auszahlungsvolumens auf Beamte und Tarifbeschäftigte in 2022	65
Tabelle 17: Nachträge für 12 beispielhaft gewählte Gewerke	78
Tabelle 18: Krankenhausunterricht (Standorte und Stellen für Lehrkräfte)	102
Tabelle 19: Unterrichtsversorgung nach Fächern und Fachbereichen	112
Tabelle 20: Anzahl der Springer an öffentlichen allgemeinbildenden Schulen	126
Tabelle 21: THG-Einsparpotenzial durch den Einsatz von Wasserstoff	146
Tabelle 22: Wasserstoffwirtschaft in Norddeutschland	147

Abbildungsverzeichnis

	Seite
Abbildung 1: Entwicklung der Regionalisierungsmittel vom Bund für den ÖPNV	16
Abbildung 2: Entwicklung der Landesschulden 1970 - 2022, jeweils zum 31.12.	32
Abbildung 3: Pro-Kopf-Verschuldung der Flächenländer inklusive der Extrahaushalte 2022	35
Abbildung 4: Entwicklung Schuldenstand und Zinsausgaben 2013 bis 2022	38
Abbildung 5: Zinsentwicklung von Januar 2020 bis Januar 2024	39
Abbildung 6: Zins-Steuer-Quoten 2013 bis 2022	41
Abbildung 7: Durchschnittliche Verzinsung im Vergleich	41
Abbildung 8: Prozentuale Abweichung der Ist-Steuererinnahmen von der Mai-Steuerschätzung	50
Abbildung 9: Veranschlagte und realisierte Zinsausgaben 2016 bis 2023	52
Abbildung 10: Trichtergrafik über tatsächliche und erwartete Zinsausgaben	53
Abbildung 11: Ansatz und tatsächliche Zinsausgaben und deren absolute Abweichungen	55
Abbildung 12: Entwicklung der gebildeten Einnahmereste 2019 bis 2022	58
Abbildung 13: Entwicklung der gebildeten Ausgabereste 2019 bis 2022	59
Abbildung 14: Quote der in Anspruch genommenen Verpflichtungsermächtigungen	60
Abbildung 15: Kostenentwicklung Neubau KTU-Labor in Mio. €	71
Abbildung 16: Kostenentwicklung Neubau und Gebäude 11 und 13	72
Abbildung 17: Lageplan Neubau und Gebäude 11 und 13	72
Abbildung 18: Einflussmöglichkeiten auf die Baukosten in Abhängigkeit vom Projektfortschritt	75
Abbildung 19: Governance des UKSH	89
Abbildung 20: Bandbreite und Verteilung der durchschnittlichen Klassengröße an Gemeinschaftsschulen	114
Abbildung 21: Entwicklung der Asservatenzahlen 2018 bis 2023	162
Abbildung 22: Wer zahlt die Schulsozialarbeit?	194
Abbildung 23: Finanzierungsanteile pro Schüler	195
Abbildung 24: Gegenüberstellung Haushalts-Soll / Haushalts-Ist	204

10. UKSH: Bessere Steuerung durch die Gremien notwendig

Um die mit der Novellierung des Hochschulgesetzes 2017 beabsichtigte transparentere und nachvollziehbare Steuerung des UKSH zu erreichen, sind weitere Anpassungen erforderlich.

Eine bessere Steuerung durch die Gewährträgerversammlung und den Aufsichtsrat ist notwendig, um die wirtschaftlichen Risiken für das Land als Gewährträger beherrschbar zu machen.

Der UKSH-Vorstand konnte maßgeblich Einfluss auf die Zuständigkeit der Gremien und die Ausgestaltung der Hauptsatzung nehmen. Demgegenüber machte der Aufsichtsrat als Satzungsgeber von seinem Gestaltungsspielraum bisher kaum Gebrauch.

Die Gewährträgerversammlung in ihrer jetzigen Besetzung mit leitenden Ministerialbeamten kann ihrer Aufgabe nur sehr begrenzt gerecht werden. Sie muss höherrangig besetzt werden, damit das Land seine Interessen gegebenenfalls auch gegen Unternehmensinteressen durchsetzen kann.

Das UKSH hält die Vorlagefristen für die Sitzungsvorbereitungen der Gremien nicht immer ein. Das Land sollte den Vorstand stärker in die Pflicht nehmen und Vorgaben zu Form und Umfang der Berichte machen. Verstöße gegen die Vorgaben und Fristen sollten künftig sanktioniert werden.

10.1 Ausgangslage

Mit der ersten Novellierung¹ des Gesetzes über die Hochschulen und das Universitätsklinikum Schleswig-Holstein (Hochschulgesetz - HSG)² 2017 wollte das Land seine Überwachung und Steuerung des UKSH anpassen. Die Standards, die sich das Land im Hinblick auf eine transparente und nachvollziehbare Unternehmensführung gegeben hatte, wurden auf das UKSH übertragen.³ Um das Spannungsfeld zwischen Unternehmens- und Landesinteressen aufzulösen, trat neben den Aufsichtsrat die Gewährträgerversammlung.⁴

¹ Durch das Gesetz zur Neuordnung der Hochschulmedizin vom 14.03.2017 GVOBl. Schl.-H. S. 142.

² Gesetz über die Hochschulen und das Universitätsklinikum Schleswig-Holstein (Hochschulgesetz - HSG) vom 05.02.2016, GVOBl. Schl.-H. S. 39, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 03.02.2022, GVOBl. Schl.-H. S. 102.

³ Vgl. Landtagsdrucksache 19/2658 S. 3.

⁴ Vgl. Landtagsdrucksache 18/4813 S. 5.

Der 9-köpfige Aufsichtsrat, dem landesseitig von 2017 bis Mitte 2019 3 leitende Ministerialbeamte angehörten und der seitdem mit 3 Staatssekretären besetzt ist, ist den Unternehmensinteressen verpflichtet. Er soll als Aufsichtsorgan weiterhin die Geschäfte des Vorstands überwachen und über grundlegende Ziele und Angelegenheiten des Klinikums im Bereich der Krankenversorgung entscheiden. Die Aufsichtsratsmitglieder sind nicht an Weisungen gebunden.¹

Nachdem die neue 3-köpfige Gewährträgerversammlung zunächst mit Staatssekretären besetzt war, nehmen seit Mitte 2019 leitende Ministerialbeamte deren Aufgaben wahr. Sie soll dem Land als Gewährträger bessere Steuerungsmöglichkeiten geben, insbesondere in betriebswirtschaftlichen und haushaltsrelevanten Angelegenheiten. Die Mitglieder der Gewährträgerversammlung sind an die Beschlüsse der Landesregierung und ihre Weisungen gebunden. In der Gewährträgerversammlung soll das Land die Landesinteressen auch dann wahrnehmen und durchsetzen können, wenn diese mit den Unternehmensinteressen des UKSH kollidieren.² Dies war und ist erforderlich, weil dem Land als Gewährträger³ aus den Bauvorhaben des UKSH erhebliche finanzielle Risiken erwachsen.⁴

¹ Vgl. Ziff. 3.1.1 Satz 1 und Ziff. 5.3 BHB-SH.

² Landtagsdrucksache 18/4813 S. 5.

³ Vgl. § 92 Abs. 10 HSG.

⁴ Vgl. hierzu Tz.11 dieser Bemerkungen.

Governance des UKSH

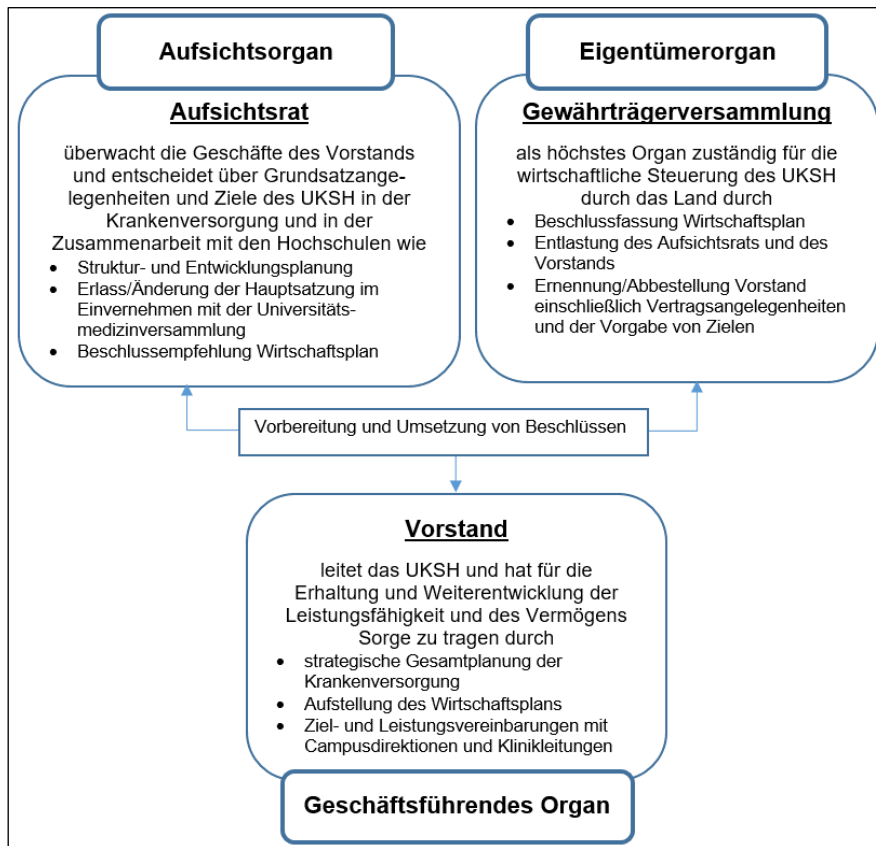


Abbildung 19: Governance des UKSH

Quelle: LRH auf Grundlage des HSG und des Selbstberichts der Universitätsmedizin Schleswig-Holstein aus Wissenschaftsrat (2023), Drucksache 1558-23: Stellungnahme zur Weiterentwicklung der Universitätsmedizin Schleswig-Holstein; Köln.
<https://doi.org/10.57674/t6c9-f224>, S. 55.

10.2 Maßgeblicher Einfluss des UKSH-Vorstands auf Ausgestaltung der eigenen Steuerung

Zwischen 2017 und heute ist das HSG mehrfach geändert worden. Die Mehrzahl der Änderungen betraf die Aufgabenverteilung der Gremien und deren Besetzung. Dabei ging es vor allem um die Zuständigkeit für solche Aufgaben, die die alltägliche Vorstandstätigkeit, z. B. durch Zustimmungsbefugnisse, einschränken. Diese vorstandsrelevanten Aufgaben wurden an das Gremium gebunden, das mit den Staatssekretären besetzt ist.

Von einer gleichberechtigten Verteilung der Verantwortung zwischen Aufsichtsrat und Gewährträgerversammlung konnte man allenfalls 2017 sprechen. In dem Jahr war der seinerzeit mit leitenden Ministerialbeamten besetzte Aufsichtsrat für die Überwachung der alltäglichen Vorstandstätigkeit zuständig.

Seit 2018 spielt das mit den leitenden Ministerialbeamten jeweils besetzte Gremium (bis 2018 der Aufsichtsrat, ab 2019 die Gewährträgerversammlung) für die Überwachung der alltäglichen Vorstandstätigkeit nur noch eine untergeordnete Rolle. Diese Entwicklung geht maßgeblich auf die Intervention des UKSH-Vorstands zurück, der diese Zuordnung schon in der allerersten Gewährträgerversammlung nicht einmal 3 Monate nach Inkrafttreten der Neuregelung initiierte. Daraufhin wurde dem Aufsichtsrat die Aufgabe der Überwachung der alltäglichen Vorstandstätigkeit entzogen und in die seinerzeit mit Staatssekretären besetzte Gewährträgerversammlung überführt. 2020 wurden diese Aufgaben wieder in den Aufsichtsrat verlagert, nachdem zuvor die Staatssekretäre in den Aufsichtsrat wechselten.

Laut **Finanzministerium** existiert zumindest seit 2020 eine klare Abgrenzung und Aufgabentrennung zwischen Aufsichtsrat und Gewährträgerversammlung. Der jetzige Aufgabenzuschnitt spiegelt die klassische Aufgabenverteilung zwischen Überwachungs- und Eigentümerorgan wider und sollte losgelöst von etwaigen künftigen personellen Veränderungen Bestand haben.

Der **LRH** teilt die Auffassung, dass die derzeitige Aufgabenzuordnung auch bei künftigen personellen Umbesetzungen der Gremien Bestand haben sollte.

Obwohl der Erlass und die Änderung der Hauptsatzung originäre Aufgaben des Aufsichtsrats sind,¹ hat der UKSH-Vorstand sie faktisch in seinem Sinne ausgestaltet. Hierdurch hat sich der Aufsichtsrat seine Gestaltungsmöglichkeiten aus der Hand nehmen lassen. Die Rechtsaufsicht wies in ihren Stellungnahmen zu den Satzungsentwürfen des UKSH-Vorstands zwar darauf hin, dass oft andere Lösungen und Ausgestaltungen möglich gewesen wären. Teilweise wurden die vorgelegten Satzungsentwürfe als rechtlich grenzwertig und gerade noch genehmigungsfähig angesehen. Dennoch griff der Aufsichtsrat nur in einem Fall korrigierend ein und forderte den Vorstand auf, die rechtlichen Vorgaben einzuhalten. Erst als sich der UKSH-Vorstand weiter diesen Vorgaben widersetzte, ergänzte der Aufsichtsrat die abweichenden Punkte, beispielsweise konkretisierte er die Berichtspflichten des Vorstands gegenüber dem Aufsichtsrat. Ansonsten beschloss er aber den vom Vorstand vorgelegten Entwurf.

UKSH und **Finanzministerium** verweisen auf die geübte Praxis, dass Geschäftsleitungen die Vorsitzenden der Aufsichts- und Eigentümerorgane unterstützen. Das UKSH ergänzt, dass es im Sinne der bestmöglichen

¹ Vgl. § 85 Abs. 2 HSG.

Steuerung des Unternehmens gehandelt und immer die Unternehmens- und damit auch die Landesinteressen im Fokus gehabt habe.

Das **Wissenschaftsministerium** führt weiter aus, dass es ihm vor allem darum ging, einen im Vorstand geeinten Vorschlag für die Hauptsatzung zu erhalten und diesem keinen eigenen Entwurf aufzudrängen. Der Vorstand sollte nicht aus seiner Verpflichtung entlassen werden, die Beschlüsse des Aufsichtsrats vorzubereiten.

Der **LRH** bleibt bei seiner Kritik, dass der UKSH-Vorstand zu viel Einfluss auf die Gesetzgebung und auf die Ausgestaltung der Hauptsatzung hatte. Immerhin ging es bei der Novellierung 2017 auch darum, die Landes- und die Unternehmensinteressen in einen besseren Ausgleich zu bringen. Weder der Gesetzgeber noch der Aufsichtsrat als Satzungsgeber sind ihrer Verantwortung gerecht geworden. Sie haben den Vorstellungen des UKSH-Vorstands einen zu großen Raum gelassen und sich lediglich auf solche Korrekturen beschränkt, die aus Perspektive der Rechtsaufsicht zwingend geboten waren. Die eigenen Steuerungsmöglichkeiten wurden nicht genutzt.

10.3 **Ziel der Novellierung nicht erreicht: Landesregierung muss Gremienstruktur rechtskonform gestalten**

Ende 2018 mussten sich die Aufsichtsgremien und der Finanzausschuss sehr kurzfristig und unter vermeidbarem Zeitdruck mit einem Kreditbedarf des UKSH in dreistelliger Millionenhöhe befassen. Der LRH prüfte den Vorgang und zeigte Verbesserungspotenzial auf.¹ Auch die Landesregierung erkannte dies und änderte zur besseren Steuerung die ministerielle Zuständigkeit. Für die betriebswirtschaftlichen Angelegenheiten und sämtliche Baumaßnahmen des UKSH ist seither das Finanzministerium zuständig.² Zudem wurden die Gremien umbesetzt und ein Wirtschaftsausschuss als Unterausschuss des Aufsichtsrats etabliert. Damit entspricht die Gremienstruktur seit 2020 im Wesentlichen wieder der Situation vor der Novellierung 2017, d. h.:

- Es gibt einen mit den Staatssekretären besetzten Aufsichtsrat, der für die vorstandsrelevanten Aufgaben zuständig ist, und
- einen mit den Staatssekretären und externen Sachverständigen besetzten Unterausschuss des Aufsichtsrats.

Zwar existiert daneben formal noch die Gewährträgerversammlung. Die Entscheidungen der Gewährträgerversammlung in ihrer jetzigen Besetzung sind allerdings eine reine Formalität. Empfehlungen des Aufsichtsrats

¹ Vgl. Bemerkungen 2020 des LRH, Nr. 16.6.

² Vgl. Geschäftsverteilung der Landesregierung vom 03.12.2019, GVOBl. Schl.-H. S. 637 f.

werden durch die Gewährträgersammlung ohne inhaltliche Auseinandersetzung häufig im Umlaufverfahren umgesetzt. Eigene Aufgaben, wie beispielsweise Vertragsangelegenheiten mit dem Vorstand, werden nicht von den Mitgliedern der Gewährträgersammlung, sondern vorbereitend von den Staatssekretären wahrgenommen.

Lediglich die finale Beschlussfassung der Gewährträgersammlung erfolgt - formal korrekt - durch die leitenden Ministerialbeamten. Diese gaben zuletzt allerdings ihre Stimmen aufgrund der bestehenden Weisungsbefugnis erst nach Anweisung der Staatssekretäre ab. Der LRH hält dieses Vorgehen wegen möglicher Interessenkollisionen und der Besorgnis der Befangenheit für kritisch.

Im Ergebnis hat sich die Besetzung der Gewährträgersammlung mit ministeriellen Mitarbeitern nicht bewährt.

Der Wissenschaftsrat empfiehlt, die Aufgaben der Gewährträgersammlung nach einer Analyse ihrer Funktionalität in den Verantwortungsbereich des Aufsichtsrats zu überführen.¹ Dies wäre jedoch aus Sicht des LRH der falsche Weg: Die Gesellschafter- und Überwachungsaufgaben müssen von unterschiedlichen Gremien übernommen werden. Immerhin handelt es sich beim UKSH um die Landesbeteiligung mit dem mittlerweile höchsten finanziellen Risiko.²

Die Landesregierung muss deshalb sicherstellen, dass die vom HSG vorgegebene Gremienstruktur des UKSH künftig rechtskonform gelebt wird. Hierzu muss die Landesregierung die Gewährträgersammlung aufwerten. Immerhin ist sie *„aus Sicht des Landes das höchste Gremium des UKSH“*.³ Im Vergleich zum Aufsichtsrat sollte sie künftig zumindest gleichrangig, wenn nicht höherrangig durch die Ministerebene besetzt sein. Eine Umbesetzung ist ohne Gesetzesänderung möglich.

Sowohl das **Finanzministerium** als auch das **Wissenschaftsministerium** teilen die Einschätzung des LRH, dass an der Zweiteilung zwischen Eigentümer- und Überwachungsorgan festgehalten werden soll. Eine höherrangige Besetzung der Gewährträgersammlung werde durchweg befürwortet. Die Ministerien hätten die Empfehlung bereits aufgegriffen.

¹ Wissenschaftsrat (2023), Drucksache 1558-23: Stellungnahme zur Weiterentwicklung der Universitätsmedizin Schleswig-Holstein; Köln. <https://doi.org/10.57674/t6c9-f224> S. 16 f.

² Vgl. hierzu Tz. 11 dieser Bemerkungen.

³ Wissenschaftsrat (2023), Drucksache 1558-23: Stellungnahme zur Weiterentwicklung der Universitätsmedizin Schleswig-Holstein; Köln. <https://doi.org/10.57674/t6c9-f224> S. 274.

Aktuell würden in einer Arbeitsgruppe die Möglichkeiten eruiert und Vorschläge für die zukünftige Governancestruktur erarbeitet.

10.4 **Sitzungsvorbereitung durch das UKSH oft ungenügend - Gremien müssen stärker auf Einhaltung der Vorgaben bestehen und Verstöße sanktionieren**

Die Vorbereitung der Gremiensitzungen durch das UKSH ist sowohl inhaltlich als auch zeitlich oft verbesserungsfähig. Bislang sind alle Versuche der Gremien gescheitert, das UKSH zu einer transparenteren und rechtzeitigen Unterrichtung zu bewegen. Die in der Vergangenheit erteilten Hinweise und Ermahnungen, die Vorlagefristen einzuhalten und nur entscheidungsreife Unterlagen einzureichen, führten zu keiner dauerhaften Verbesserung. Bis auf einen Fall fanden die Sitzungen auch dann statt, wenn die Unterlagen erst kurz vor der Sitzung eingereicht wurden. Die vorbereitende Prüfung im Finanzministerium beschränkte sich dadurch oft nur auf Teilaspekte. Nachfragen konnten infolge der Zeitnot teilweise nicht gestellt werden bzw. wurden nicht rechtzeitig beantwortet. Erschwerend kommt hinzu, dass die Unterlagen oft nicht mit der nötigen Sorgfalt erstellt werden und fehlerbehaftet sind.

Die beiden zuständigen Ministerien müssen über den ihnen obliegenden Vorsitz der beiden Gremien stärker als bisher vom UKSH-Vorstand eine angemessene, transparente und fristgerechte Sitzungsvorbereitung einfordern. Hierfür sollten die Gremien künftig dem Vorstand verbindlich vorgeben, welche Informationen in welcher Form und unter welchen Fristen vorgelegt werden müssen. Die bereits erfolgte Umstellung auf deutlich gekürzte, übersichtlichere Monatsberichte ist hier ein Anfang. Dies sollte auf andere Berichtsformate, wie beispielsweise die Quartalsberichte, ausgeweitet werden.

In zeitlicher Hinsicht sollten die Landesvertreter in den Gremien weiter darauf bestehen, dass die in den Geschäftsordnungen normierten Vorlagefristen eingehalten werden. Dringlichkeitsvorlagen sollten wieder zur Ausnahme werden. Die Einhaltung der Vorgaben und Vorlagefristen sollte in die Zielvereinbarungen mit dem Vorstand aufgenommen werden. Verstöße könnten so künftig sanktioniert werden.

Sowohl das **UKSH** als auch das **Finanzministerium** weisen auf den engen und konstruktiven Austausch auf Arbeitsebene hin. Das UKSH betont, dass sich zeitkritische Vorlagen insbesondere in Krisensituationen nicht vermeiden ließen. Das Finanzministerium konkretisiert, dass es inhaltliche und zeitliche Abstimmungsprobleme vor allem bei den als komplex zu bewertenden Finanzunterlagen des UKSH gebe.

Dies betreffe beispielsweise die Quartals- und Monatsberichte, die dem Wirtschaftsausschuss vorgelegt würden.

Der **LRH** betont, dass gerade für die regelmäßig vorzulegenden komplexen, umfangreichen Finanzunterlagen eine sorgfältige Vorbereitung der Gremien durch die ministerielle Arbeitsebene erforderlich ist. Insbesondere für diese Unterlagen sollte die Einhaltung der Vorlagefristen künftig eingefordert werden.